



Übergangsregelung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neufraunhofen

vom 24. Oktober 2023

(1) ¹Beitragstatbestände, die vor Entstehung der Einrichtungseinheit bis zum 31.10.2023 von den früheren Satzungen der rechtlich getrennten Entwässerungseinrichtungen Neufraunhofen und Niederbayerbach einschließlich der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neufraunhofen vom 09.11.2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.03.2020 veranlagt wurden, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen. ²Wurden solche Beitragstatbestände nach den vorgenannten Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, dann bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der am 23.10.2023 beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neufraunhofen.

(2) Im Übrigen bleibt es bei der Anwendung der am 23.10.2023 beschlossenen Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Neufraunhofen.

Gemeinde Neufraunhofen

Neufraunhofen, den 24. Oktober 2023


Anton Maier
1. Bürgermeister

